



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 12. Dezember 2017
Vorstoss	Volksinitiative «Vermeiden von unnötigen Lichtemissionen», Teilrevision Polizeireglement
Info	<p>Gegen die am 27. September 2012 eingereichte nicht formulierte Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ wurde Beschwerde eingereicht. Nach einem Entscheid des Regierungsrates vom 9. September 2014 wurde die eingereichte Initiative geprüft und am 25. Januar 2016 dem Einwohnerrat unterbreitet. Dieser hat die Initiative für gültig erklärt, in der Sache aber abgelehnt. Das Initiativbegehren wurde deshalb am 25. September 2016 der Volksabstimmung unterstellt. Die StimmbürgerInnen haben die Initiative gutgeheissen, weshalb der Einwohnerrat innert eines Jahres einen reglementarischen Erlass im Sinne des Initiativbegehrens zu erlassen hat.</p> <p>Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass künstliche Lichtmissionen im Nebeneffekt einen ungünstigen Einfluss auf Mensch, Flora und Fauna haben. Das Bundesamt für Umwelt hat im Jahre 2005 eine Empfehlung zur Vermeidung von Lichtmissionen, der schweizerische Ingenieur- und Architektenverband im 2013 eine Norm für Planer erlassen. Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Kantonebene fehlen aber bis heute weitgehend. Mehrere Beispiele anderer Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zeigen, dass auch Gemeinden aktiv werden und die notwendigen Vorgaben in einem kommunalen Erlass regeln können. Dies macht Sinn, da die Gemeinden für Lichtklagen zuständig sind.</p> <p>Die Prüfung der Initiative hat aufgezeigt, dass sie im Sinne des Umweltschutzes umgesetzt werden kann, ohne dass die Sicherheit tangiert wird. Die Umsetzung kann ohne Erhöhung der personellen Ressourcen in pragmatischer Weise bewerkstelligt werden, da nur bedarfsweise Kontrollen angesetzt werden und kein neues Bewilligungswesen für Beleuchtungen eingeführt wird. Der Aufwand für allfällige Umstellungen erscheint überschaubar. Bei den gemeindeeigenen Anlagen erfüllt die öffentliche Strassenbeleuchtung die Vorgaben der Initiative bereits heute. Die notwendigen Regelungen für die Privaten und das Gewerbe können mit einer Ergänzung der §§ 5 und 30 des Polizeireglements mittels Teilrevision vollzogen werden. Gegenüber der dem Einwohnerrat am 25. Januar 2016 bereits vorgelegten Fassung wurde eine Ausnahmeregelung für sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen und eine Übergangsfrist von sechs Monaten für die Umstellung aufgenommen. Mit Beschluss des reglementarischen Erlasses kann die Initiative als erledigt abgeschrieben werden.</p>
Antrag	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat beschliesst, § 5 und § 30 Polizeireglement der Gemeinde Binningen, im Sinne der Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative „Vermeiden von unnötigen Lichtemissionen“, zu ändern.2. Die nichtformulierte Volksinitiative „Vermeiden von unnötigen Lichtemissionen“ wird als erledigt abgeschrieben.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Am 27. September 2012 wurde eine nichtformulierte Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ eingereicht. Die Initiative verlangt gestützt auf § 7 der Gemeindeordnung Binningen, dass ein Reglement zur „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ geschaffen wird. Auf die Verfügung der Gemeindeverwaltung zum Zustandekommen der Volksinitiative wurde eine Beschwerde eingereicht, welche in der Folge in mehreren Verfahrensschritten abgewiesen wurde. Die inhaltliche Prüfung der Initiative durch den Gemeinderat hat ergeben, dass die Anliegen der Initiative ungesetzt werden können und sollen. Demnach hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat mit Geschäft 154 vom 22. Dezember 2015 berichtet, dass und wie die Initiative umgesetzt werden kann und stellte einen entsprechenden Antrag. Hierzu legte er mit derselben Vorlage eine Teilrevision des Polizeireglements zur Beschlussfassung vor. Der Einwohnerrat hat die Volksinitiative anlässlich seiner Sitzung vom 25. Januar 2016 für gültig erklärt, in der Sache aber abgelehnt. Gemäss § 123 Gemeindegesetz BL und § 8 Gemeindeordnung war demnach das Initiativbegehren der Bevölkerung zur Abstimmung zu unterbreiten. Am 25. September 2016 haben die Stimmberechtigten der Initiative mit 2'434 Ja (Anteil 55%) gegenüber 2'019 Nein zugestimmt. Demnach hat der Einwohnerrat zur Umsetzung des Begehrens innerhalb eines Jahres einen reglementarischen Erlass zu beschliessen.

1.1 Die Initiative im Detail

Die Initiative verlangt, dass ein Reglement zur „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ geschaffen wird. Da es sich um eine nicht formulierte Initiative handelt, sind die Bestimmungen der Initiative nicht wortwörtlich, sondern sinngemäss und zur Zielerreichung zu erlassen.

A. Grundsätze

- A1. *Die Beleuchtung muss von oben nach unten erfolgen.*
- A2. *Objekte müssen zielgerichtet, licht- und energieeffizient beleuchtet werden.*
- A3. *Beleuchtungsart und Stärke sind den Verhältnissen anzupassen, auch bei der öffentlichen Strassenbeleuchtung.*
- A4. *Lampen und Leuchtreklamen müssen gegen oben abgeschirmt sein.*
- A5. *Beleuchtungen sind zeitlich zu begrenzen, davon ausgenommen sind die öffentlichen Strassenbeleuchtungen.*
- A6. *Die Gemeinde Binningen ist dafür besorgt, dass ihre Partner energieeffiziente Beleuchtungen verwenden und diese effizient einsetzen.*

B. Zwingende Bestimmungen

- B1. *Die Sicherheit der Bevölkerung und des Verkehrs ist gewährleistet.*
- B2. *Der Einsatz eines Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfer oder einer ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten.*
- B3. *Mindestens zwischen 01:00 – 06:00 Uhr ist es verboten*
 - *Gebäude von aussen zu beleuchten*
 - *Äussere Beleuchtungsvorrichtungen (z.B. Reklame) brennen zu lassen*
 - *Die Schaufenster zu beleuchten.*
- B4. *In begründeten Fällen (z.B. Tram-, Bushaltestellen usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.*

1.2 Verordnungskompetenz der Gemeinden, Umsetzungsbeispiele in der Region

Lichtmissionen sind Einwirkungen im Sinne des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes. Zur Vermeidung von lästigen oder schädlichen Einwirkungen sind Lichtmissionen deshalb vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Gemeinde kann im Rahmen der Nutzungs-, Orts- und Gestaltungsplanung bezüglich Lichtmissionen geeignete Vorschriften oder Rahmenbedingungen erlassen. Ferner können in den kommunalen Polizeiverordnungen Vorgaben verankert werden.

Meldungen, dass sich jemand durch Kunstlicht gestört fühlt, sind ernst zu nehmen. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Entgegennahme von Lichtklagen verantwortlich. Die zuständige Behörde sollte den Sachverhalt abklären und einschätzen, ob es sich um eine Bagatelle handelt, oder ob ein Eingreifen der Behörde erforderlich ist. Ist ein Einschreiten der Behörde angezeigt, muss die Inhaberin oder der Inhaber der störenden Baute oder Anlage aufgefordert werden, für Abhilfe zu sorgen.

In verschiedenen (grösseren) Gemeinden in der Region wurden bis heute reglementarische Vorschriften zur Eindämmung von Lichtmissionen erlassen. Da es sich vorwiegend um eine Ordnungsaufgabe handelt, wurden diese Vorschriften in den kommunalen Polizeireglementen und/oder deren Verordnungen aufgenommen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die im Detail zwar unterschiedlichen, aber insgesamt dennoch sehr ähnlichen Bestimmungen.

Gemeinde Aesch

§ 26 Lichtmissionen

¹ *Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen.*

² *Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.*

³ *Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt. Zwischen 01.00 05.00 Uhr ist auch diese auszuschalten.*

⁴ *Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für Beleuchtungen (Schaufensterbeleuchtung siehe Verordnung über die Reklameeinrichtungen) gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 -05.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.*

⁵ *Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.*

Gemeinde Allschwil

§ 30 Lichtmissionen

¹ *Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtmissionen sind im Aussenbereich zu vermeiden.*

² *Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.*

³ *Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.*

⁴ *Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind in der Nacht einzig bei Gebrauch einzuschalten. Aussenbeleuchtungen sind über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Dimmer o.ä. zu steuern, soweit deren Zweck dies zulässt und diese Massnahme zu einer angemessenen Einsparung an Lichtmissionen führt.*

⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen im Aussenraum, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Schaufenstern ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.

⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁸ Näheres regelt die Verordnung.

§ 8 Polizeiverordnung

¹ Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen im Aussenraum und Schaufenstern ist zeitlich zu beschränken.

a) Dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern sind von 24.00 bis 6.00 Uhr auszuschalten.

b) Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

² Weihnachtsbeleuchtungen sind im Aussenraum in der Zeit vom 1. Advent bis 6. Januar erlaubt.

³ Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungsanlagen sind spätestens um 23 Uhr auszuschalten.

⁴ Zuständig für den Vollzug ist der Bereich Bau – Raumplanung – Umwelt.

Gemeinde Muttenz

§ 27 Lichtemissionen

¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Gemeinde Pratteln

§ 30 Lichtimmissionen

¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein.

Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.

³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.

⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Gemeinde Reinach

§ 30 Lichtemissionen

¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.

² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen mittels Laserpointern etc. untersagt.

³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

⁴ Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen, ausgenommen Tankstellen und Garagen, gilt eine betriebsfreie Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für diesen Zeitraum mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.

Fazit: Da es sich um eine Ordnungsaufgabe handelt, macht die Verankerung der notwendigen Bestimmungen im Polizeireglement Sinn. Auch sind die bestehenden kommunalen Vorgaben zu Lichtemissionen bereits in diesem Reglement enthalten (vgl. 2.2).

2. Beurteilung

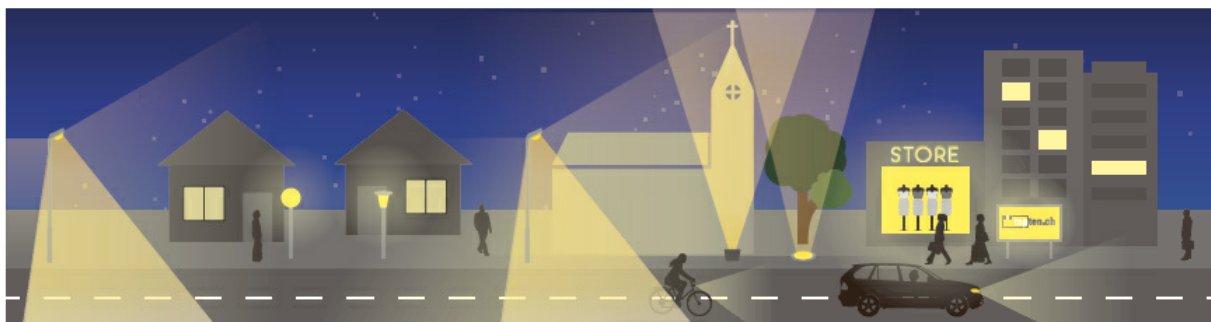
Die wesentlichen, fachlichen Informationen zu Lichtsmog, zu den rechtlichen und normativen Vorgaben (Gesetze, Richtlinien, Normen) sowie zu den Auswirkungen bei der Umsetzung der Initiative (insbesondere Sicherheitsaspekt, private und gewerbliche Beleuchtungen, Kostenfolgen) sind in den Beilagen (Einwohnerratsvorlage vom 22. Dezember 2015 sowie Abstimmungsunterlagen vom 25. September 2016) ersichtlich. Sie werden deshalb an dieser Stelle nicht noch einmal aufgeführt.

Bildlich dargestellt sieht das Anliegen der Initiative wie nachfolgend abgebildet aus:

Ideal



Real



2.1 Fazit aus der bisherigen Beratung im Einwohnerrat

Die Beratung des Initiativbegehrens anlässlich der ER-Sitzung vom 25. Januar 2016 ergab eine kontroverse Diskussion und es wurde mit 21 Nein gegen 15 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Argumente gegen die Umsetzung der Initiative waren insbesondere:

- Sicherheit nicht mehr gewährleistet
- Bevormundung, Eingriff in die persönliche Freiheit
- Kostenfolge für Anpassungen (vor allem bei Privaten)

2.2 Teilrevision Polizeireglement

Da es sich um eine nicht formulierte Initiative handelt, wurden die Bestimmungen aus der Initiative nicht wortwörtlich, sondern sinngemäss und unter Berücksichtigung des Vollzugs ins Polizeireglement übernommen. Dabei wurden die Argumente des ER gegen die Initiative (vgl. 2.1) soweit möglich aufgenommen. Dies betrifft vor allem die Ausnahmeregelung bei sicherheitsrelevanten Aussenbeleuchtungen. Damit Private und das Gewerbe genügend Zeit haben für allfällige Anpassungen an bestehenden Installationen, wird eine Übergangsfrist von 6 Monaten ab Inkraftsetzung gewährt.

Revidiertes Polizeireglement	Bestehendes Polizeireglement vom 1.1.2015	Bemerkungen
<p>§ 5 Lichtimmissionen</p> <p>¹ Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Beleuchtungsart und –stärke sind den Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>§ 5 Licht</p> <p>Lichtanlagen sind so zu installieren, dass die Nachbarschaft und Drittpersonen nicht gestört werden.</p>	<p><i>Neue Regelung entspricht der bestehenden.</i></p> <p><i>Nach Notwendigkeit wird Norm oder Richtlinie beigezogen.</i></p>
<p>² Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet sowie licht- und energieeffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 20. Januar.</p>		<p><i>Strassenbeleuchtung erfüllt neue Vorgaben bereits.</i></p> <p><i>Ausnahme soll gewährt werden für Weihnachtsbeleuchtung (u.a. da gekoppelt mit öffentlicher Beleuchtung)</i></p>
<p>³ Zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Davon ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen, die Weihnachtsbeleuchtungen sowie sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen.</p>		<p><i>Anpassung der Zeiten an Betriebszeiten des ÖV.</i></p> <p><i>Abschaltung Strassenbeleuchtung/ Weihnachtsbeleuchtung fakultativ sowie Ausnahme für sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen</i></p>
<p>⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen, künstlichen und himmelwärts ge-</p>		<p><i>Die Einsätze solcher Beleuchtungen sind nicht mehr zu bewilligen im Rahmen der notwendigen</i></p>

Revidiertes Polizeireglement	Bestehendes Polizeireglement vom 1.1.2015	Bemerkungen
richteten Lichtquellen ist verboten.		<i>Allmend- oder Reklamebewilligung</i>
⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.		<i>Ausnahmenregelung beschränkt sich auf Fragen und Situationen der Sicherheit z.B. bei Tram-/Bushaltestellen oder Tankstellen.</i>
<p>§ 30 Übergangsbestimmungen</p> <p>Die Vorschriften gemäss § 5 gelten für alle nach dessen Inkrafttreten installierten Lichtquellen und Aussenbeleuchtungen. Vor Inkrafttreten bereits installierte Lichtquellen und Aussenbeleuchtungen müssen den Vorschriften von § 5 innert 6 Monaten nach Inkrafttreten entsprechen. § 5 Abs. 4 ist von den Übergangsbestimmungen ausgenommen und sofort mit dem Inkrafttreten anwendbar.</p>		<i>Eine angemessene Übergangsfrist ermöglicht eine geordnete Anpassung / Umstellung.</i>

Ergänzende Bemerkung (Grundsatz) zur zeitlichen Begrenzungen gemäss § 5 Absätze 2 und 3: Jede Leuchte, die nicht brennt, verursacht keine übermässigen Lichtimmissionen. Jede gedimmte Leuchte verursacht weniger unnötige Lichtemissionen. Bei Leuchten, die die ganze Nacht durchbrennen, ist zu begründen, warum sie das tun. Leuchten, welche nicht im Zusammenhang mit Sicherheit stehen, sind während der Nachtruhe auszuschalten. Leuchten, die im Zusammenhang mit Sicherheit stehen, sind nur solange brennen zu lassen, wie dies aus Sicherheitsgründen notwendig oder vorgeschrieben ist. Mit Zeitschalter, Bewegungsmeldern oder ähnlichen Massnahmen können die Brennzeiten optimiert werden. Zu vermerken ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass aufgrund der wenig ausführlichen Gesetzesvorgaben in diesem Bereich bereits ergangene Bundesgerichtsentscheide für nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen (Zierbeleuchtungen und Weihnachtsbeleuchtungen bezüglich Datum und Zeit) eine restriktivere Nachtruhe - nämlich von 22.00 bis 06.00 Uhr - vorsehen als der vorliegende kommunale Erlass.

2.3 Leistungsauftrag

Die Initiative verlangt, dass die Gemeinde dafür besorgt ist, dass ihre Partner energieeffiziente Beleuchtungen verwenden und diese effizient einsetzen. Dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt und die Vorgabe ist im Leistungsauftrag im Produkt 9.06 Umwelt mit folgenden übergeordneten Zielen bereits festgesetzt:

- 1) *Die Gemeinde richtet sich nach der Strategie der Nachhaltigkeit und damit dem Erhalt der Lebensgrundlagen aus. Sie schafft geeignete Rahmenbedingungen für Biodiversität und nachhaltige Nutzung von und Versorgung mit Energie sowie Ressourcenschonung. Dazu stützt sie sich auf die Gesetzgebung (insbesondere USG BL) und den Stand der öffentlichen Diskussion in Wissenschaft, Politik und Wirtschaft sowie der vorbildlichen Praxis der öffentlichen Hand, insbesondere Gemeinden, ab.*

3) Die Gemeinde sorgt für effektiven Einsatz von Ressourcen, insbesondere Energie, unter anderem mit Reduktion des Verbrauchs. Dazu orientiert sie sich an Bildern resp. Programmen wie der «2000-Watt-Gesellschaft», 1-Tonne-CO₂-Gesellschaft und den Zielen der Energiestädte.

4) Die Gemeinde beschafft nachhaltige Dienstleistungen, Ressourcen und Materialien (nachhaltige Beschaffung). Namentlich beschafft sie erneuerbare Energieprodukte und verzichtet auf Energie aus radioaktiven Quellen und ersetzt fossile Energieträger.

2.4 Stellungnahme des Initiativkomitees

Die Stellungnahme des Initiativkomitees vom 1. Dezember 2017 zum Umsetzungsvorschlag des Gemeinderats lautet wie folgt:

Das Initiativkomitee ist mit dem Umsetzungsvorschlag einverstanden.

2.5 Fazit und Empfehlungen des Gemeinderats

Früher ging es bei Fragen rund um die (Aussen-)Beleuchtung in erster Linie um die Sicherheit. Heute treten vermehrt Überlegungen zu unerwünschten Nebeneffekten mit Umweltbelastung und Kostenfolgen in den Vordergrund. Dass eine übermässige Beleuchtung der Umwelt schadet und Kosten verursacht, ist unbestritten. Da bis auf weiteres auf nationaler oder kantonaler Ebene keine Regelung vorgesehen ist, werden Massnahmen zum Schutz der natürlichen, nächtlichen Dunkelheit in der Schweiz einheitlich umgesetzt. Trotzdem sind Kantone und Gemeinden bestrebt, die Lichtverschmutzung einzudämmen.

Die vorliegende, nichtformulierte Initiative «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» wurde verwaltungsmässig geprüft und vom Einwohnerrat für gültig befunden. Sie kann mit wenigen neuen Regelungen im Rahmen eines bestehenden oder neuen Reglements mit Beschlussfassung durch den Einwohnerrat umgesetzt werden.

Ähnliche Beispiele anderer Gemeinden, welche diese Thematik bereits in einem Erlass aufgenommen haben, bestätigen dies. Der vorliegende reglementarische Erlass schafft Rechtssicherheit bei der Beurteilung von Lichtklagen, für welche die Gemeinde ohnehin zuständig ist. Dies hat den Vorteil, dass sich die Gemeinde nicht einzig auf die wenigen bundesrechtlichen Bestimmungen und Urteile stützen muss. Die Umsetzung erfolgt in einer pragmatischen Form, wobei flächendeckende Kontrollen nicht vorgesehen sind. Bei der Strassenbeleuchtung werden die Vorgaben bereits erfüllt. Es ist nicht mit einer massgeblichen Kostenfolge für Umstellungen und Kontrollen zu rechnen. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, der vom Volk gutgeheissenen Initiative «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» durch den vorgeschlagenen Erlass der Teilrevision des kommunalen Polizeireglements zuzustimmen und die Volksinitiative als erledigt abzuschreiben.

- Abstimmungsunterlagen vom 25. September 2016
- Einwohnerratsvorlage vom 22. Dezember 2015 (beraten am 25. Januar 2016)
- Protokoll der ER-Beratung vom 25. Januar 2016
- Polizeireglement, Version teilrevidiert
- Initiative